



Nachtrag Nr. 46

zum unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt vom 22. Dezember 2000

Nachtrag vom 29. November 2004
gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz

UBS AG, Niederlassung London

Open End Index-Zertifikate

3.000.000 Open End Index-Zertifikate bezogen auf den Wert des
als Performance-Index berechneten

FTSE® 100 Total Return Index¹

ISIN CH0013476608

¹ FTSE® ist ein Markenzeichen der London Stock Exchange Plc und der Financial Times Limited und wird von FTSE International Limited im Rahmen einer Lizenz verwendet.
Alle Rechte an den Indexwerten sowie der Zusammensetzung des Index liegen bei FTSE International Limited. UBS AG hat die Lizenz zur Verwendung dieser Rechte für die Begebung der Wertpapiere erworben.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Wertpapier-Verkaufsprospekt (der "Prospekt") enthalten sind. Für Informationen, die nicht in dem Prospekt enthalten sind, lehnen die UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London, (die "Emmittentin") und die UBS Limited, London, (die "Anbieterin") jegliche Haftung ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig Ereignisse eintreten, die zu einer Veränderung der Angaben im Prospekt führen. Wesentliche Änderungen wird die Emittentin durch einen Nachtrag gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz veröffentlichen. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig ist. Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine solche Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

Die Emittentin und die Anbieterin sind jederzeit berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Soweit nicht in den Zertifikatsbedingungen ausdrücklich vorgesehen, haben die Emittentin und die Anbieterin grundsätzlich keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über Kurse, Preise oder andere Umstände zu informieren, die auf die Bewertung der Zertifikate oder des Basiswerts, auf den sich die Zertifikate beziehen, Einfluss haben können. Die Zertifikatsinhaber sind vielmehr gehalten, sich ihr eigenes Bild von derartigen Umständen zu machen.

Bestimmte Beschränkungen des Verkaufs, der Übertragung und der Ausübung der Zertifikate

Die Emittentin bzw. die Anbieterin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen weder innerhalb einer Rechtsordnung noch mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Zertifikate sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der "Securities Act") registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstößende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem Securities Act beigelegt ist.

Die Wertpapiere dürfen während eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Ausgabe Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft werden, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit

sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Eigenhändler oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne des United Kingdom Public Offers of Securities Regulations 1995 führen. Jeder Anbieter von Wertpapieren darf eine Aufforderung oder einen Anreiz zur Anlagetätigkeit (im Sinne von Abschnitt 21 des Financial Services and Markets Act 2000 (der "FSMA")), die er im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, nur dann verbreiten oder ihre Verbreitung veranlassen, wenn Abschnitt 21(1) FSMA keine Anwendung auf die Emittentin bzw. die Anbieterin findet. Jeder Anbieter von Wertpapieren muss alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Hinblick auf jede Handlung in Bezug auf die Wertpapiere, die in Verbindung mit dem Vereinigten Königreich steht, einhalten.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Wichtige Informationen über die mit Zertifikaten verbundenen Risiken	5
Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	8
Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Zertifikate	11
Allgemeine Informationen über den Prospekt und die Emission	13
Beschreibung des Index	15
Allgemeine Informationen über die Emittentin	18
Zertifikatsbedingungen	26

WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DIE MIT ZERTIFIKATEN VERBUNDENEN RISIKEN

1. Allgemeine Risiken von Zertifikaten

Durch den Kauf von Zertifikaten bezogen auf einen Index (der "Index", der "Basiswert") erwerben Sie das Recht, von der Emittentin die Zahlung eines Betrages zu verlangen, dessen Höhe auf der Grundlage eines Index (das heißt einer veränderlichen Zahlengröße) berechnet wird. Der Index setzt sich aus einem nach bestimmten Kriterien festgelegten Bestand von Werten, zum Beispiel Aktien, Währungen oder Zinssätzen, zusammen. Kursbewegungen der zugrunde liegenden Werte führen zu Veränderungen beim Stand des Index.

Index-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Wie bei der Direktanlage in die dem Index zugrunde liegenden Werte ist der Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals möglich, wenn sich der Index ungünstig entwickelt. Darüber hinaus trägt der Inhaber der Index-Zertifikate das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Index-Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste von Index-Zertifikaten können daher **nicht** durch andere Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Ein Wertverlust kann auch eintreten, wenn sich die Zusammensetzung der durch den Index repräsentierten Einzelwerte der Index-Zertifikate ändert.

Wir fordern Sie ausdrücklich auf, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.

2. Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbriefter Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche ungünstigen Entwicklungen können Ihr Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich

- der Wert der erworbenen Zertifikate entsprechend vermindert; oder
- die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

3. Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchance

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die die mit dem Zertifikat verbundene Gewinnchance extrem vermindern können.** Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikates über alle bei Kauf, Verkauf oder Ausübung des Zertifikates anfallenden Kosten einschließlich etwaiger Kosten Ihrer Depotbank.

4. Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

5. Handel in den Zertifikaten

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen über ein mit ihr verbundenes Unternehmen als Anbieterin regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission zu stellen. Die Emittentin bzw. die Anbieterin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie das Zertifikat zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

6. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie nie darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikatsgeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr sollten Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

7. Deckungsgeschäfte der Emittentin

Die Emittentin und jedes mit ihr verbundene Unternehmen können Deckungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Zertifikate abschließen. In einem solchen Fall kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten entsprechen. Im Allgemeinen werden solche Transaktionen vor dem oder am Ausgabetag der Zertifikate abgeschlossen; es ist

aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Zertifikate abzuschließen. Am oder vor dem Bewertungstag kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen die für die Ablösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Zwar geht die Emittentin nicht davon aus, dass sich solche Transaktionen erheblich auf den Wert der Zertifikate auswirken; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Stand des den Zertifikaten zugrunde liegenden Index durch solche Transaktionen beeinflusst wird.

8. Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und -preisen

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschweren Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

9. Beratung durch Ihre Bank

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Bank oder Ihren Finanzberater.

BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

I. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die *Zertifikate* basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes gelten. Die *Emittentin* weist darauf hin, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann. Obwohl die Darstellung die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die *Zertifikate* nach Ansicht der *Emittentin* korrekt widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich missverstanden werden.

Darüber hinaus darf diese Darstellung nicht die alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die *Zertifikate* sein, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

II. Besteuerung der Zertifikate im Privatvermögen

1. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bei den *Zertifikaten* handelt es sich nach Ansicht der *Emittentin* nicht um Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG), da weder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens, noch die Rückzahlung des Kapitalvermögens ausdrücklich oder stillschweigend zugesagt wird. Etwaige Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der *Zertifikate* sind daher steuerlich nicht als Kapitaleinkünfte im Sinne von § 20 EStG anzusehen, sondern berühren lediglich die Vermögensebene des Anlegers, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden.

Nach dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sollen nur solche Erträge aus Kapitalforderungen der Kapitaleinkünftebesteuerung unterworfen werden, bei denen der Schuldner der Kapitalforderung entweder ein *Entgelt* für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung oder aber die *Rückzahlung* des Kapitalvermögens zusagt oder gewährt.

Die *Emittentin* ist der Auffassung, dass dem Investor weder ein *Entgelt* für die Überlassung des Kapitalvermögens zugesagt oder gewährt wird, noch die *Rückzahlung* des überlassenen Kapitalvermögens ganz oder teilweise zugesagt wird. Der Investor hat keinen Anspruch auf eine laufende Verzinsung und die Höhe des Rückzahlungsbetrages ist ausschließlich von der ungewissen Wertentwicklung des Referenz-Index abhängig, so dass im Extremfall ein Totalverlust möglich ist.

Die tatsächlich gewährte, aber rechtlich nicht zugesagte Rückzahlung eines Teils des investierten Kapitalbetrages genügt nach Auffassung der *Emittentin* nicht zur

Erfüllung des Tatbestandes von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in seiner zweiten Alternative (Rückzahlung des Kapitalvermögens wird gewährt). Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sollten Wertpapiere und Kapitalforderungen mit rein spekulativem Charakter, bei denen nicht wenigstens eine der beiden genannten Voraussetzungen erfüllt ist, sondern sowohl die Rückzahlung des hingegebenen Kapitalvermögens als auch der Ertrag unsicher ist, nicht von der Kapitaleinkünftebesteuerung erfasst, sondern weiterhin als ausschließlich der Vermögensebene zuzuordnende Anlagen angesehen werden.

Als innovative Anlagen mit spekulativem Charakter, die nicht der Kapitaleinkünftebesteuerung unterworfen sind, werden von der Finanzverwaltung ausdrücklich auch sonstige Indexzertifikate angesehen, die ohne laufende Verzinsung ausgestattet sind und bei denen der Rückzahlungsbetrag in vollem Umfang an einen Aktien- oder sonstigen Index gekoppelt ist (vgl. BMF-Schreiben vom 21.07.1998 zu Index-Partizipationsscheinen, abgedruckt in: IDW-Fachnachrichten 1999, S. 481).

Nach Ansicht der *Emittentin* handelt es sich bei den vorliegenden *Zertifikaten* um eine Anlage mit rein spekulativem Charakter, mit der der Investor nicht der Besteuerung im Rahmen von § 20 EStG unterliegt, weil er das speulative Risiko eines Verlustes des investierten Kapitals bei einer entsprechenden Wertentwicklung des Referenz-Index trägt.

2. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

Werden die *Zertifikate* innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb durch den Investor wieder veräußert oder eingelöst, so sind Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung als Gewinne oder Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne von § 23 EStG einzuordnen.

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sind in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn sie allein oder zusammen mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften EUR 512 erreichen oder übersteigen. Unterhalb dieser Grenze bleiben Gewinne steuerfrei. Verluste, die innerhalb des vorstehend beschriebenen Einjahreszeitraumes realisiert werden, können lediglich mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Soweit dies in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste angefallen sind, nicht möglich ist, können die Verluste in das vorhergehende Jahr zurückgetragen oder unbegrenzt in zukünftige Jahre vorgetragen und in einem anderen Veranlagungszeitraum gegebenenfalls eingeschränkt mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Werden die *Zertifikate* länger als ein Jahr gehalten, sind Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung nach Ansicht der *Emittentin* nicht steuerpflichtig, wenn die *Zertifikate* im Privatvermögen gehalten werden. Im Gegenzug werden auch Verluste steuerlich nicht berücksichtigt.

3. Behandlung nach dem Investmentsteuergesetz (InvStG)

Die steuerlichen Sondervorschriften des InvStG sind nach Ansicht der *Emittentin* nicht auf die *Zertifikate* anzuwenden, da die *Zertifikate* rechtlich und wirtschaftlich keine Beteiligung an einem ausländischen Investmentvermögen und keinen ausländischen Investmentanteil verbrieften sollten.

III. Besteuerung der Zertifikate im Betriebsvermögen

Werden die *Zertifikate* im Betriebsvermögen gehalten, so sind sämtliche Gewinne steuerpflichtig und sämtliche Verluste steuerlich abzugsfähig.

Anlegern wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN AUSSTATTUNGSMERKMALE DER ZERTIFIKATE

FTSE® 100 Total Return Open End Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London
Name der Zertifikate:	FTSE® 100 Total Return Open End Index-Zertifikate
Index:	FTSE® 100 Total Return Index
	Wie zurzeit veröffentlicht auf der Reuters-Seite ".TFTSE"
Anbieterin / Federführerin:	UBS Limited, London
Emissionstag:	21. Dezember 2001
Zahltag bei Emission:	2. Januar 2002
Beginn des öffentlichen Angebots:	30. November 2004
Bezugsgröße:	Jeweils 100 FTSE® 100 Total Return Open End Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des als Total Return Index berechneten FTSE® 100 Index (wobei 1 Index-Punkt GBP 1,00 entspricht) bzw. 1 FTSE® 100 Total Return Open End Index-Zertifikat bezieht sich auf ein Hundertstel des Wertes des als Total Return Index berechneten FTSE® 100 Total Return Index (wobei 1 Index-Punkt GBP 1,00 entspricht)
Anzahl:	3.000.000 FTSE® 100 Total Return Open End Index-Zertifikate
Auszahlungswährung:	Britische Pfund ("GBP")
Referenzkurs:	2.433,99 Index-Punkte am Emissionstag
Laufzeit:	Ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, FTSE® 100 Total Return Open End Index-Zertifikate jeweils bis zum 2. Januar eines Jahres, erstmals zum 2. Januar 2003, bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 2. Januar im jeweiligen Jahr (jeweils der "Ausübungstag") wirksam.

Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich, erstmals drei Jahre nach dem Zahltag, dem 2. Januar 2002, erfolgen. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung, zum 2. Januar (der

"Kündigungstag") wirksam.

Bewertungstag ist der Ausübungstag bzw. der Kündigungstag.
Sollte einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag sein, so gilt der jeweils folgende Bankgeschäftstag als Ausübungs- bzw. Kündigungstag.

Rückzahlungsbetrag bei Ausübung bzw. Kündigung:

Schlusskurs des zugrunde liegenden Index (1 Index-Punkt entspricht GBP 1,00) am Bewertungstag gemäß § 1(2) der Zertifikatsbedingungen, abzüglich einer Risk Management Gebühr in Höhe von 0,10% – wie in § 1(2) berechnet, die jeweils vierteljährlich nachträglich am 2. April, 2. Juli, 2. Oktober und 2. Januar auf Grundlage der Schlusskurse dieser Tage berechnet und in Abzug gebracht wird.

Abwicklung:

Barausgleich innerhalb von 5 Geschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung

Mindestgröße:

1 FTSE® 100 Total Return Open End Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)

Börsenzulassung:

Keine

Zertifikatsstelle:

UBS Investment Bank AG, Frankfurt am Main

Festlegungsstelle:

FTSE International Limited

Form:

Sammelzertifikat (Rahmenurkunde)

Clearing-System:

Clearstream Banking AG ("Clearstream"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.

Wertpapier-Kenn-Nummer:

527 205

ISIN:

CH0013476608

Valor:

1347660

Common Code:

14099425

Anwendbares Recht:

Deutsches Recht

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION

Gegenstand des Prospektes

Gegenstand des Prospektes sind 3.000.000 Open End Index-Zertifikate (das "Zertifikat", die "Zertifikate") bezogen auf den Wert des als Performance-Index berechneten FTSE® 100 Total Return Index (der "Basiswert", der "Index") der UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London, (die "Emittentin"). Der Index wird von FTSE International Limited berechnet und veröffentlicht.

Übernahme; anfänglicher Verkaufspreis

Die Zertifikate werden von der UBS Limited, London, (die "Anbieterin") übernommen und zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der Verkaufspreis wird bei Beginn des öffentlichen Angebots, am 30. November 2004, festgesetzt. Er wird fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst und kann bei der Anbieterin erfragt werden.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Zertifikate kann die Emittentin oder jedes andere Unternehmen der UBS Gruppe direkt oder indirekt Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater (einschließlich der UBS AG), zahlen. Solche Gebühren sind im Verkaufspreis enthalten.

Verantwortung

Die Emittentin und die Anbieterin übernehmen gemäß § 3 der Verkaufsprospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes. Die Emittentin und die Anbieterin erklären, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Ermächtigung/Beschluss zur Ausgabe der Zertifikate

Eine Ermächtigung der Emittentin ist nicht erforderlich. Ein Generalbeschluss zur Ausgabe von Zertifikaten liegt vor.

Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der UBS Gruppe und wird von der Emittentin nicht innerhalb der Schweiz verwendet. Der Nettoerlös aus dem Verkauf der Zertifikate wird dabei von der Emittentin für allgemeine Geschäftszwecke verwendet; ein abgrenzbares (Zweck-)Sondervermögen wird nicht gebildet.

Veröffentlichung des Prospektes; Nachträge; Bereithaltung des Prospektes

Dieser Prospekt ist ein Nachtrag zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 22. Dezember 2000. Nachgetragen wurden die Angebotsbedingungen gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz, eine erweiterte Marktstörungsregelung (§ 7(2)(iii)), die Einsetzung einer Zahlstelle (§ 8), die Ernennung einer Zustellungsbevollmächtigten (§ 13(4)) sowie eine Übersetzung der Zertifikatsbedingungen ins Englische.

Die zur Emittentin in diesem Prospekt gemachten Angaben beziehen sich auf den Geschäftsbericht der UBS AG für das Jahr 2003 bzw. auf den Quartalsbericht zum 30. September 2004, die Bestandteile dieses Prospektes sind.

Der Prospekt sowie der Geschäftsbericht und der Quartalsbericht der UBS AG werden bei der UBS Investment Bank AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zertifikatsstelle (§ 8) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die in dem Prospekt genannten Unterlagen, die die Emittentin betreffen, können ebenda eingesehen werden.

Dieser Prospekt ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main ("BaFin") als zuständiger Hinterlegungsstelle i.S. von § 8 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes übermittelt worden. Die BaFin nimmt keine inhaltliche Prüfung des Prospektes vor.

Auf die Bereithaltung des Prospektes wird in der Börsen-Zeitung vom 30. November 2004 hingewiesen.

BESCHREIBUNG DES INDEX

Informationen zum FTSE® 100 Index

Lizenzvereinbarung

FTSE® ist ein Markenzeichen der London Stock Exchange Plc und der Financial Times Limited und wird von FTSE International Limited im Rahmen einer Lizenz verwendet.

Alle Rechte an den Indexwerten sowie der Zusammensetzung des Index liegen bei FTSE International Limited. UBS AG hat die Lizenz zur Verwendung dieser Rechte für die Begebung der Wertpapiere erworben.

Informationen zum FTSE® 100 Index

Der FTSE® 100 Index (im Folgenden auch: der "Index") ist ein Aktienindex, der durch FTSE International Limited ("FTSE") ermittelt wird und darauf ausgerichtet ist, die gesamte Preisentwicklung der Aktien ausgewählter führender britischer Unternehmen, die an der Londoner Börse notiert sind, zu messen und alle 15 Sekunden Informationen über den britischen Aktienmarkt zur Verfügung zu stellen. Die Unternehmen des FTSE® 100 Index sind allgemein die 100 größten eingetragenen, an der Londoner Börse notierten Gesellschaften in Großbritannien, die auf Basis der Marktkapitalisierung (Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien, multipliziert mit dem aktuellen Börsenkurs der Aktien) ermittelt werden.

Der FTSE® 100 Index wird als Performance- und als Kursindex berechnet und veröffentlicht. Kursindizes messen die eigentliche Kursentwicklung und werden lediglich um die Erträge aus Bezugsrechten und Sonderzahlungen bereinigt. Bei den Performance-Indizes werden darüber hinaus sämtliche Erträge aus Dividenden- und Bonuszahlungen in das Indexportfolio reinvestiert. Die den Gegenstand dieses Prospekts bildenden Wertpapiere beziehen sich auf den als Performance-Index berechneten FTSE® 100 Index.

Der FTSE® 100 Index wurde am 3. Januar 1984 mit einem Basiswert von 1.000 eingeführt, da Bedarf für einen Index bestand, der sowohl repräsentativ als auch schnell zu berechnen ist. Davor gab es nur zwei Indikatoren für die Entwicklung des britischen Aktienmarktes: den Financial Times Ordinary Share Index, der sich aus nur 30 Industrieaktien zusammensetzt, ein kursbezogener Index, der stündlich berechnet wird, und den FTSE® Actuaries All-Share Index, der sich aus 904 Aktienwerten zusammensetzt und nur pro Tag berechnet wird. Die Entwicklung des FTSE® 100 Index könnte von anderen Aktienindizes, wie dem FTSE® Actuaries All-Share Index, etwas abweichen. Diese Abweichungen basieren auf verschiedenen Faktoren, einschließlich der höheren Volatilität der Aktien kleinerer Unternehmen, die nicht im FTSE® 100 Index enthalten sind, und der größeren Anfälligkeit des FTSE® 100 Index gegenüber der Entwicklung bestimmter Branchen, die üblicherweise durch größere Unternehmen vertreten sind.

Zusammensetzung

Das FTSE Europe/Middle East/Africa Regional Committee überwacht den FTSE® 100 Index regelmäßig und fügt auf Basis ihrer aktuellen Marktkapitalisierung in jedem Quartal Aktien hinzu oder entnimmt sie und berechnet den Teiler des FTSE® 100 Index neu, um den Ersatz von Aktien oder Änderungen des ausstehenden Aktienkapitals auszugleichen, die beispielsweise durch Ausgabe neuer Aktien, Akquisitionen oder Fusionen entstehen. Änderungen der Zusammensetzung werden auf ein Minimum beschränkt, um das Gleichgewicht des Index zu erhalten. Ein Unternehmen wird üblicherweise nur dann ersetzt, wenn es, gemessen an der Marktkapitalisierung, unter Platz 110 zurückgefallen ist, oder wenn eine Gesellschaft, die nicht im FTSE® 100 Index vertreten ist, zu den führenden 90 Unternehmen aufgerückt ist. Es besteht jederzeit eine Ersatzliste von Unternehmen, die einen freien Platz im FTSE® 100 Index einnehmen können. Unternehmen, deren Aktiennotierung ausgesetzt wurde, werden jedoch normalerweise im FTSE® 100 Index belassen, bis sich die Lage geklärt hat oder die Aussetzung aufgehoben wird.

Aus verschiedenen Gründen sind jedoch einige Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung vom FTSE® 100 Index ausgeschlossen. Das kann daran liegen, dass das Unternehmen aus Steuergründen als im Ausland ansässig anzusehen oder eine Tochtergesellschaft eines Unternehmens ist, die bereits Bestandteil des FTSE® 100 Index ist, oder dass ein großer Teil der Aktien der Gesellschaft fest von einem Aktionär gehalten wird.

Berechnung des FTSE® 100 Index

Der FTSE® 100 Index ist ein gewichteter arithmetischer Index. Das bedeutet, dass eine Änderung des Kurses einer Aktie nach der gesamten Marktkapitalisierung des Unternehmens gewichtet ist und nicht nach dem Preis pro Aktie. Dementsprechend hat eine 5 %ige Kursänderung der Aktie des kleinsten Unternehmens (gemessen an der Marktkapitalisierung) des FTSE® 100 Index einen geringeren Einfluss auf den Stand des FTSE® 100 Index als eine 5 %ige Kursänderung der Aktie des größten Unternehmens. Die Aktienkurse werden SETS, dem elektronischen Order-System der London Stock Exchange entnommen, und der FTSE® 100 Index wird derzeit börsentäglich von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr (Londoner Zeit) alle 15 Sekunden aktualisiert, um genaue Informationen auf kontinuierlicher Echtzeitbasis zur Verfügung zu stellen.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Zertifikate, die den Gegenstand dieses Prospektes bilden, werden von FTSE International Limited ("FTSE") bzw. von der London Stock Exchange Plc (die "Börse") bzw. von The Financial Times Limited ("FT") nicht gesponsert, gestützt oder verkauft, noch betreiben sie Werbung für sie, und weder FTSE noch die Börse noch FT geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Erklärung irgendeiner Art zu den Ergebnissen ab, die sich aus der Verwendung des FTSE® 100 Index (der "Index") ergeben können, und/oder zum Stand des Index zu einem bestimmten Zeitpunkt oder an einem bestimmten Tag oder anderweitig. Der Index wird von FTSE zusammengestellt und berechnet. Jedoch haften weder FTSE noch die Börse noch FT gegenüber irgendeiner Person für einen Fehler im Index (aufgrund von Fahrlässigkeit

oder anderweitig), und weder FTSE noch die Börse noch FT sind verpflichtet, irgendeine Person auf einen Fehler im Index hinzuweisen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN²

Geschäftstätigkeit der UBS AG

ALLGEMEINES

UBS AG mit ihren Tochtergesellschaften und Niederlassungen (im Folgenden auch: "UBS"), darunter UBS AG, Niederlassung London – als Emittentin der in diesem Wertpapier-Verkaufsprospekt beschriebenen Wertpapiere – ist ein global führender Finanzdienstleister für anspruchsvolle Kundinnen und Kunden auf der ganzen Welt. Der Konzern verbindet Innovations- und Finanzkraft mit einer internationalen Unternehmenskultur, die Veränderungen als Chance begreift.

UBS ist einer der weltweit größten Anbieter von Wealth-Management-Dienstleistungen für wohlhabende Privatkunden. Im Investment Banking und im Wertpapiergeschäft belegt UBS unter den wichtigsten globalen Finanzinstituten einen Spaltenplatz und zählt zu den größten institutionellen Vermögensverwaltern. In der Schweiz ist UBS die Nummer eins im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden. Als integriertes Unternehmen schafft UBS Mehrwert für ihre Kunden, indem sie ihnen Wissen und Können des gesamten Konzerns zugänglich macht.

UBS ist mit rund 67'000 Mitarbeitern (per 30. September 2004) in mehr als 50 Ländern und auf den wichtigsten internationalen Finanzplätzen vertreten. Weltweite Präsenz wird bei UBS mit umfangreichen Dienstleistungen kombiniert, die über verschiedenste Kanäle angeboten werden.

Die Bank gliedert sich in vier wesentliche Unternehmensgruppen: Wealth Management & Business Banking, Global Asset Management, Investment Bank und Wealth Management USA, die nachstehend beschrieben sind.

Wealth Management & Business Banking

Wealth Management & Business Banking ist einer der weltweit führenden Anbieter im Wealth-Management-Geschäft und die Nummer eins im Privat- und Firmenkundengeschäft in der Schweiz. Unsere Berater – weltweit sind es etwa 3'600 – bieten wohlhabenden Privatkunden einen umfassenden Service mit maßgeschneiderten Produkten, seien es eigene oder solche von Drittanbietern. Per 30. September 2004 beliefen sich die verwalteten Vermögen auf rund 912 Milliarden CHF. Die Geschäftseinheit Business Banking Switzerland, die rund ein Viertel des Schweizer Kreditmarkts abdeckt, betreute am 30. September 2004 3,4 Millionen Privat- und 154'000 Firmenkunden in der Schweiz bei ihren Bank- und Wertpapiergeschäften.

² Die im Folgenden angegebenen Zahlen sind im Wesentlichen dem Quartalsbericht der UBS AG zum 30. September 2004 entnommen.

Global Asset Management

Global Asset Management ist ein führender Fondsanbieter und Vermögensverwalter mit einer breiten Palette von Dienstleistungen für institutionelle Kunden und Finanzintermediäre weltweit. Die von Global Asset Management verwalteten Vermögen beliefen sich per 30. September 2004 auf 601 Milliarden CHF.

Investment Bank

Die Investment Bank ist auf das weltweite Investment Banking und Wertpapiergeschäft spezialisiert und belegt in Branchenumfragen regelmäßig Spaltenplätze. Auf dem Primär- und Sekundärmarkt für Aktien und festverzinsliche Papiere nimmt sie eine führende Stellung ein, während sie im Investment Banking erstklassige Beratungs- und Abwicklungsdienstleistungen für Kunden aus der ganzen Welt erbringt. Die Unternehmensgruppe bietet ihren Firmen- und institutionellen Kunden, aber auch den übrigen UBS-Unternehmensgruppen innovative Produkte, anerkanntes Research sowie Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten.

Wealth Management USA

Wealth Management USA ist mit rund zwei Millionen Kunden (per 30. September 2004) einer der größten Finanzdienstleister für Privatanleger in den USA. Am 30. September 2004 verwalten rund 7'300 Finanzberater Vermögen von 654 Milliarden CHF und erbringen hochwertige Wealth-Management-Dienstleistungen für wohlhabende Kunden.

Corporate Center

Das Corporate Center beinhaltet Corporate Functions (Finanz-, Kapital- und Risikobewirtschaftung respektive -kontrolle sowie Branding, Kommunikation, Rechtsdienst, Human Resources, IT-Infrastrukturfunktionen) und stellt sicher, dass die Unternehmensgruppen als wirksames Ganzes zusammenarbeiten, um die übergeordneten Ziele des Konzerns zu erreichen. Im Corporate Center angesiedelt sind auch die Private Bank und Global Asset Management (welche Kunden mit einem kompletten Angebot von Private-Banking-Dienstleistungen in der Schweiz und mit spezialisierten Asset-Management-Dienstleistungen bedienen).

Industriebeteiligungen

Ab dem dritten Quartal 2004 weist UBS das Ergebnis von Motor-Columbus auf konsolidierter Basis aus. Motor-Columbus hält eine Mehrheitsbeteiligung am Schweizer Stromanbieter Atel. UBS hat dieses Jahr ihre Beteiligung an Motor-Columbus auf 55,6% erhöht mit dem Ziel, eine optimale Ausgangslage für einen künftigen Verkauf von Motor-Columbus zu schaffen. Das Ergebnis von Motor-Columbus wird bis auf weiteres in einer separaten Sparte unter dem Titel "Industriebeteiligungen" ausgewiesen. Diese Trennung dient dazu, volle Transparenz und Kontinuität in Bezug auf die Berichterstattung des Finanzdienstleistungsgeschäfts zu wahren.

INFORMATIONEN ZUR GESELLSCHAFT

Gemäß Artikel 2 der UBS-Statuten ist der Zweck der Gesellschaft der Betrieb einer Bank. Ihr Geschäftskreis umfasst alle Arten von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäften im In- und Ausland.

UBS entstand am 29. Juni 1998 durch die Fusion der 1862 gegründeten Schweizerischen Bankgesellschaft und des 1872 gegründeten Schweizerischen Bankvereins. UBS hat ihren Sitz in der Schweiz (Hauptsitze: Zürich und Basel), wo sie als Aktiengesellschaft nach schweizerischem Aktienrecht und den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen im Handelsregister eingetragen ist. Die Handelsregisternummer lautet CH-270.3.004.646-4.

Die Adressen und Telefonnummern der beiden eingetragenen Hauptsitze lauten: Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich, Tel. +41 1-2341111; und Aeschenvorstadt 1, CH-4051 Basel, Tel. +41 61-2885050.

Als Aktiengesellschaft hat UBS AG Namensaktien an Investoren ausgegeben. Die Aktien der UBS AG sind an der SWX Swiss Exchange notiert und werden an der virt-x, an der die SWX Swiss Exchange die Mehrheit hält, gehandelt. Zudem sind die UBS-Aktien an den Börsen in New York und Tokio notiert.

Weitere Informationen zur UBS, einschließlich einer eingehenderen Beschreibung der Unternehmensbereiche und des Corporate Center, sind im Geschäftsbericht der UBS zum 31. Dezember 2003 und im Quartalsbericht zum 30. September 2004 enthalten, die bei der UBS Investment Bank AG, Stephanstraße 14-16, 60313 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich sind.

WETTBEWERB

UBS ist in allen Geschäftsfeldern einem harten Wettbewerb ausgesetzt. Sie konkurriert sowohl im In- als auch im Ausland mit Vermögensverwaltern, Geschäfts-, Investment- und Privatbanken, Brokerage-Häusern und anderen Finanzdienstleistern. Zu den Mitbewerbern zählen nicht nur lokale Banken, sondern auch globale Finanzinstitute, die in Bezug auf Größe und Angebot mit UBS vergleichbar sind.

Zudem bringt der Konsolidierungstrend in der globalen Finanzdienstleistungsbranche neue Konkurrenten hervor, die mit erweiterter Produkt- und Dienstleistungspalette, erhöhtem Zugang zu Kapital sowie wachsender Effizienz auch die Preise stärker beeinflussen können.

RECHTSSTREITIGKEITEN

Die Bank und andere Unternehmen innerhalb UBS sind im normalen Geschäftsverlauf in verschiedene Klagen, Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren involviert. UBS bildet für solche Angelegenheiten Rückstellungen, wenn nach Ansicht ihrer Geschäftsleitung und professionellen Berater eine Zahlung seitens UBS wahrscheinlich ist und deren Höhe angemessen beziffert werden kann.

KAPITALAUSSTATTUNG UND VERBINDLICHKEITEN

Die nachfolgende Tabelle ist aus extern publizierten Daten zusammengestellt, und die Zahlen wurden ohne materielle Anpassungen aus diesen Quellen entnommen. Diese Tabelle stellt die Kapitalisierung sowie die Verbindlichkeiten der UBS Gruppe am 30. September 2004 dar:

Kapitalisierung der UBS

in Mio. CHF

Für die Periode endend am	30.09.2004	30.06.2004
Verbindlichkeiten		
kurzfristige Verbindlichkeiten ¹⁾	104'578	91'002
langfristige Verbindlichkeiten ¹⁾	80'692	80'861
Total Verbindlichkeiten ¹⁾	185'270	171'863
Minderheitsanteile ²⁾	7'187	5'031
Eigenkapital	34'524	34'680
Total Kapitalisierung	226'981	211'574

- 1) Beinhaltet Geldmarktpapiere und mittelfristige Schuldtitle entsprechend den Positionen in der Bilanz nach Restlaufzeiten (die Aufteilung in kurz- und langfristige Laufzeiten ist nur vierteljährlich verfügbar)
2) Beinhaltet Trust Preferred Securities

Das zur Ausgabe zugelassene, ausgegebene und voll einbezahlt Aktienkapital der UBS AG besteht am 30. September 2004 aus 1'090'013'864 Namensaktien mit einem Nennwert von 0.80 CHF pro Aktie.

Seit dem 30. September 2004 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die Kapitalisierung sowie die ausgegebenen Schuldtitle ("Verbindlichkeiten") der UBS Gruppe ergeben. Ebenfalls haben sich die Eventualverbindlichkeiten (einschließlich Garantien) der UBS Gruppe seit 30. September 2004 nicht materiell verändert.

VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs bzw. höchstens zwölf Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Nachstehend sind die Verwaltungsratsmitglieder der UBS AG zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospektes aufgeführt:

Name	Position	Position außerhalb der UBS AG
Marcel Ospel	Präsident	-
Alberto Togni	Vollamtlicher Vizepräsident	-
Stephan Haeringer	Vollamtlicher Vizepräsident	-

Peter Böckli	Nebenamtlicher Vizepräsident	Partner im Anwaltsbüro Böckli, Bodmer & Partner, Basel
Ernesto Bertarelli	Verwaltungsratsmitglied	Chief Executive Officer der Serono SA, Genf
Sir Peter Davis	Verwaltungsratsmitglied	Chairman der J. Sainsbury plc, London
Rolf A. Meyer	Verwaltungsratsmitglied	Managementberater, Bäch
Helmut Panke	Verwaltungsratsmitglied	Vorsitzender des Vorstands der BMW AG, München
Peter Spuhler	Verwaltungsratsmitglied	Inhaber der Stadler Rail AG, Thurgau
Lawrence A. Weinbach	Verwaltungsratsmitglied	Vorsitzender, Präsident und Chief Executive Officer der Unisys Corporation, New York

Die Geschäftssadresse aller vorgenannten Verwaltungsratsmitglieder lautet Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich.

KONZERNLEITUNG

Die Konzernleitung besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Peter A. Wuffli	Group Chief Executive Officer
John P. Costas	Deputy Group Chief Executive Officer, Chairman und Chief Executive Officer Investment Bank
John A. Fraser	Chairman und Chief Executive Officer Global Asset Management
Peter Kurer	Group General Counsel
Marcel Rohner	Chairman und Chief Executive Officer Wealth Management & Business Banking
Clive Standish	Group Chief Financial Officer
Mark B. Sutton	Chairman und Chief Executive Officer Wealth Management USA

Keines der vorgenannten Mitglieder der Konzernleitung besitzt außerhalb der UBS AG wesentliche Beteiligungen.

Die Geschäftssadresse aller vorgenannten Mitglieder der Konzernleitung lautet Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich.

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Ernst & Young AG, Basel, ist die aktienrechtliche und bankengesetzliche Revisionsstelle (gewählt bis zur Generalversammlung 2005).

Kennzahlen UBS

Erfolgsrechnung UBS

Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)	Für das Quartal endend am			Veränderung in %		Seit Jahresbeginn	
	30.9.04	30.6.04	30.9.03	2Q04	3Q03	30.9.04	30.9.03
Geschäftsertrag	10 148	9 484	8 503	7	19	29 927	25 252
Geschäftsauwand	7 887	6 889	6 351	14	24	21 982	19 310
Konzernergebnis	1 671	1 974	1 685	(15)	(1)	6 068	4 431
Unverwässertes Ergebnis pro Aktie (CHF)	¹ 1,60	1,85	1,53	(14)	5	5,72	3,92
Eigenkapitalrendite (%)	²					24,5	16,6

Leistungskennzahlen

Bereinigt um finanzielle Sonderfaktoren und vor Goodwill ^{3,4}

	Für das Quartal endend am			Veränderung in %		Seit Jahresbeginn	
	30.9.04	30.6.04	30.9.03	2Q04	3Q03	30.9.04	30.9.03
Unverwässertes Ergebnis pro Aktie (CHF)	⁵ 1,86	2,06	1,74	(10)	7	6,39	4,55
Eigenkapitalrendite (%)	⁶					27,4	19,2

Financial Businesses

Geschäftsertrag	8 456	9 484	8 503	(11)	(1)	28 235	25 252
Geschäftsauwand	6 265	6 889	6 351	(9)	(1)	20 360	19 310
Konzernergebnis	1 654	1 974	1 685	(16)	(2)	6 051	4 431
Geschäftsauwand/Geschäftsertrag (%)	⁸ 74,2	73,7	75,1			72,5	76,4
Neugelder (Wealth-Management-Geschäft)	⁹ 16,7	10,4	15,1			46,1	36,6
Personalbestand (auf Vollzeitbasis)	66 894	66 043	66 153	1	1		

Um finanzielle Sonderfaktoren bereinigtes Ergebnis vor Goodwill ^{3,4,7}

Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)	Für das Quartal endend am			Veränderung in %		Seit Jahresbeginn	
	30.9.04	30.6.04	30.9.03	2Q04	3Q03	30.9.04	30.9.03
Geschäftsertrag	8 456	9 484	8 503	(11)	(1)	28 235	25 091
Geschäftsauwand	6 038	6 664	6 113	(9)	(1)	19 683	18 592
Konzernergebnis	1 881	2 199	1 923	(14)	(2)	6 728	5 147
Geschäftsauwand/Geschäftsertrag (%)	71,5	71,2	72,2			70,1	74,0

Bilanz und Kapitalbewirtschaftung UBS

Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)

Per	30.9.04	30.6.04	30.9.03	2Q04	3Q03	Veränderung in %
-----	---------	---------	---------	------	------	------------------

Schlüsselzahlen Bilanz

Total Aktiven	1 744 630	1 673 807		4		
Eigenkapital	34 524	34 680		0		
Börsenkapitalisierung	95 812	98 001	84 440	(2)	13	

BIZ-Kennzahlen

Tier-1-Kapital (%) ¹⁰	11,5	11,8	11,5			
Gesamtkapital (Tier 1 und 2) (%)	13,3	13,3	13,3			
Risikogewichtete Aktiven	272 813	266 508	241 533	2	13	
Verwaltete Vermögen (Mrd. CHF)	2 261	2 231	2 107	1	7	

Langfristige Ratings

Fitch, London	AA+	AA+	AA+			
Moody's, New York	Aa2	Aa2	Aa2			
Standard & Poor's, New York	AA+	AA+	AA+			

1 Für Details zur Berechnung der Ergebnisse pro Aktie siehe Anmerkung 8 im Anhang zur Konzernrechnung im Quartalsbericht. 2 Konzernergebnis (annualisiert)/Durchschnittliches Eigenkapital abzüglich Dividende. 3 Die Abschreibungen auf Goodwill und andere immaterielle Anlagen sind in dieser Berechnung nicht enthalten. 4 Für Details zu den finanziellen Sonderfaktoren siehe Kapitel Konzernergebnis im Quartalsbericht. 5 Konzernergebnis abzüglich Abschreibungen auf Goodwill und andere immaterielle Anlagen sowie finanzieller Sonderfaktoren (nach Steuern)/Gewichteter Durchschnitt der ausstehenden Aktien. 6 Konzernergebnis (annualisiert) abzüglich Abschreibungen auf Goodwill und andere immaterielle Anlagen sowie finanzieller Sonderfaktoren (nach Steuern)/Durchschnittliches Eigenkapital abzüglich Dividende. 7 Ohne Erfolg aus Industrial Holdings. 8 Geschäftsaufwand/Geschäftsertrag abzüglich Wertberichtigungen für Kreditrisiken oder Auflösung von Wertberichtigungen für Kreditrisiken. 9 Ohne Zins- und Dividendenerträge. 10 Beinhaltet hybrides Tier-1-Kapital. Siehe Tabelle zu BIZ-Kennzahlen im Kapitel Konzernergebnis.

Motor-Columbus ist seit dem 3. Quartal 2004 in der UBS-Konzernrechnung voll konsolidiert. Die Berichterstattungsstruktur umfasst zwei Komponenten: Financial Businesses und Industrial Holdings.

AUSBLICK

(per 2. November 2004 anlässlich der Veröffentlichung des Finanzberichtes 3. Quartal 2004)

Im Handelsgeschäft waren die ersten neun Monate des Jahres 2004 geprägt von sehr wechselhaften Bedingungen. Diese waren im ersten Quartal noch äußerst günstig und verdüsterten sich in der zweiten Jahreshälfte zusehends. In diesem Umfeld haben sich die breit abgestützten Ertragsströme von UBS als vorteilhaft erwiesen. In Zeiten dynamischer Aktien- und Anleihenmärkte gelang es, die damit verbundenen Ertragschancen zu nutzen. Als sich die Bedingungen im Handelsgeschäft zu normalisieren begannen, konnte sich die UBS verstärkt auf ihr Standbein im Wealth und Asset Management abstützen.

Die globalen Konjunkturdaten sind zurzeit recht positiv. Viele Marktteilnehmer sind jedoch unsicher, was die Dauer des aktuellen Wachstumszyklus betrifft. Clive Standish: "Die anhaltende Unsicherheit an den Börsen könnte die Marktaktivität nochmals bremsen. Das Jahr 2004 wird voraussichtlich trotzdem eines unserer erfolgreichsten werden."

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN / TERMS AND CONDITIONS OF CERTIFICATES

ISIN CH0013476608

Der folgende Text enthält die Zertifikatsbedingungen der Open End Index-Zertifikate, die dem Inhaber-Sammelzertifikat (wie nachstehend definiert) beigelegt werden. Allein der deutsche Text ist rechtlich bindend. Die englische Übersetzung dient nur zu Informationszwecken.

§ 1 Zertifikatsrecht; Abrechnungsbetrag

- (1) FTSE® 100 Total Return Open End Index-Zertifikate (das "Zertifikat", die "Zertifikate") verbriefen das Recht, ohne Laufzeitbegrenzung in einem durch die Bezugsgröße (§ 1(3)) ausgedrückten Verhältnis an der Wertentwicklung des als Performance-Index berechneten FTSE® 100 Total Return Index (der "Index", wie zum Zeitpunkt der Emission auf der Reuters-Seite .TFTSE veröffentlicht), ausgedrückt in Britischen Pfund ("GBP") (1 Index-Punkt entspricht GBP 1,00), zu partizipieren. Nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen gewährt die UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London, (die "Emittentin"), hiermit dem Inhaber von je 1 FTSE® 100 Total Return Open End Index-Zertifikat, das Recht (das "Zertifikatsrecht"), bei Ausübung der Zertifikate den Abrechnungsbetrag (Absatz (2)) in GBP zu beziehen. Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.
- (2) Der "Abrechnungsbetrag" ist der "Abrechnungskurs", der gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet wird, abzüglich einer Risk Management Gebühr in Höhe von 0,10 %, welche gerechnet vom Zahltag, dem 2. Januar 2002, an vierteljährlich nachträglich jeweils zum 2. April, 2. Juli, 2. Oktober und 2. Januar (die "Risk Management Gebühr-Berechnungstage") oder, falls einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag (§ 5(2)) ist, am

The following text sets out the Terms and Conditions of the Open End Index Certificates which will be attached to the Global Bearer Certificate (as defined below). Only the German version shall be legally binding. The English translation is for convenience only.

§ 1 Certificate Right; Settlement Amount

FTSE® 100 Total Return Open End Index Certificates (the "Certificate(s)") represent the right, for an unlimited term, to participate in the performance of the FTSE® 100 Total Return Index (the "Index", as published at the time of issue on Reuters page .TFTSE), calculated as a performance index, expressed in Great British Pounds ("GBP") (1 Index point equals GBP 1.00), as determined by the Ratio (§ 1(3)). Pursuant to these Terms and Conditions of Certificates, UBS AG, Zurich/Basel, acting through UBS AG, London Branch (the "Issuer") hereby grants to each holder of each 1 FTSE® 100 Total Return Open End Index Certificate the right (the "Certificate Right") to receive the Settlement Amount (subparagraph (2)) in GBP upon exercise of the Certificates. No interest is paid on the Certificates.

The "Settlement Amount" will be the "Settlement Price" of the Index, rounded to two decimal places, if applicable, minus a Risk Management Fee of 0.10 %, which shall be calculated and deducted quarterly and in arrears each 2 April, 2 July, 2 October, and 2 January (each the "Risk Management Fee Calculation Dates"), or if any of these dates is not a Banking Day (§ 5(2)), the next following Banking Day, starting after the Initial Payment Date,

jeweils folgenden Bankgeschäftstag, auf der Grundlage des jeweiligen Schlusskurses dieser Tage berechnet und in Abzug gebracht wird. Der Abrechnungskurs ist, vorbehaltlich § 7(1) letzter Satz und § 12, der in GBP ausgedrückte Schlusskurs (§ 12(2)) des Index (wobei 1 Indexpunkt GBP 1,00 entspricht), der an dem Bewertungstag bzw. Vorzeitigen Bewertungstag (§ 5(1)) von der Festlegungsstelle (§ 12(1)) festgestellt wird. Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel :

$$\text{Abrechnungsbetrag} = \frac{\text{Schlusskurs in GBP} \times B}{(1,001)^n}$$

B = Bezugsgröße

n = Anzahl der seit dem Zahltag am 2. Januar 2002 vergangenen Risk Management Gebühr Berechnungstage mit n₁ = 2. April 2002

- (3) Die Bezugsgröße entspricht 0,01, das heißt jeweils 100 FTSE® 100 Total Return Open End Index-Zertifikate beziehen sich insoweit auf den Wert des FTSE® 100 Total Return Index oder 1 FTSE® 100 Total Return Open End Index-Zertifikat bezieht sich insoweit auf ein Hundertstel des Wertes des FTSE® 100 Total Return Index, jeweils ausgedrückt in GBP (wobei 1 Index-Punkt GBP 1,00 entspricht).

§ 2 **Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung;** **Übertragbarkeit**

- (1) Die 3.000.000 von der Emittentin begebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber der Zertifikate auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

2 January 2002. Settlement Price means, subject to § 7(1) last sentence, and § 12, the Closing Price (§ 12(2)) of the Index, expressed in GBP (1 Index point equals GBP 1.00) as determined and published by the Determination Agent (§ 12(1)) on the Valuation Date or the Early Valuation Date (§ 5(1)). The formula for calculation is as follows:

$$\text{Settlement Amount} = \frac{\text{Closing Price in GBP} \times R}{(1,001)^n}$$

R = Ratio

n = number of Risk Management Fee Calculation Dates passed since the Initial Payment Date, 2 January 2002, with n₁ = 2 April 2002

The Ratio equals 0.01, expressed as a decimal number, i.e. 100 FTSE® 100 Total Return Open End Index Certificates refer to the value of the FTSE® 100 Total Return Index, or 1 FTSE® 100 Total Return Open End Index Certificate refers to 1/100 of the value of the FTSE® 100 Total Return Index, in each case expressed in GBP (1 Index point equals GBP 1.00).

§ 2 **Form of Certificates; Common Securities** **Depository; Transfer**

The 3,000,000 Certificates issued by the Issuer are represented in a permanent global bearer certificate (the "Global Bearer Certificate"). No definitive Certificates will be issued. The claim of the holders of the Certificates for delivery of definitive Certificates shall be excluded.

- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main (die "Clearstream") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.

§ 3 Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbefristete und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbefristeten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4 Ausübungsfrist; Ausübung der Zertifikatsrechte; Kündigung

- (1) Das Zertifikatsrecht kann, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 4(5), jeweils bis zum 2. Januar eines Jahres (der "Ausübungstag"), erstmals zum 2. Januar 2003, bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden.
- (2) Zertifikatsrechte können jeweils nur für mindestens 1 Zertifikat bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Ausübung von weniger als 1 Zertifikat ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als 1 Zertifikat, deren Anzahl nicht durch 1 teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch 1 teilbar ist.
- (3) Zur wirksamen Ausübung der Zertifikatsrechte müssen innerhalb der Ausübungsfrist die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

The Global Bearer Certificate will be deposited with Clearstream Banking Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main ("Clearstream"). The Certificates may be transferred in the form of co-ownership interests.

The Certificates may be transferred individually in the collective securities settlement procedure.

§ 3 Status

The Certificates constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, ranking equally among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, other than obligations preferred by mandatory provisions of law.

§ 4 Exercise Period; Exercise of Certificate Rights; Acceleration

- (1) The Certificate Right may be exercised, subject to an acceleration by way of termination pursuant to § 4(5), in each case on 2 January of any year (the "Exercise Date"), for the first time on 2 January 2003, by 10:00 a.m. (local time Frankfurt am Main) (the "Exercise Period").

Certificate Rights may in each case only be exercised for at least 1 Certificate or an integral multiple thereof. An exercise of less than 1 Certificate shall be null and void and of no consequence. An exercise of more than 1 Certificates, the number of which is not divisible by 1, shall be deemed an exercise of the next lower number of Certificates, which is divisible by 1.

For an effective exercise of the Certificate Rights the following conditions have to be met within the Exercise Period:

- | | |
|--|---|
| <p>(a) Bei der Zertifikatsstelle (§ 8) muss eine ordnungsgemäß ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die "Ausübungserklärung") des Inhabers der Zertifikate, dass er das durch das Zertifikat verbrieft Recht ausübt, eingegangen sein. Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend und hat unter anderem folgende Angaben zu enthalten: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Zertifikatsrechte ausgeübt werden, und (iii) das Konto des Inhabers der Zertifikate, auf das der nach § 1(2) gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag überwiesen werden soll;</p> <p>(b) die Übertragung der betreffenden Zertifikate auf die Zertifikatsstelle, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zertifikatsstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zertifikatsstelle unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder (ii) durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto Nr. 7307 der Zahlstelle (§ 8) bei der Clearstream.</p> | <p>(a) A duly executed notice with legally binding signature (the "Exercise Notice") of the holder of the Certificates has to be received by the Certificate Agent (§ 8) to the effect that the right represented by the Certificate is exercised. The Exercise Notice shall be irrevocable and binding and, inter alia, has to specify the following: (i) the name of the holder of the Certificates; (ii) the description and number of the Certificates for which the Certificate Rights are exercised, and (iii) the bank account of the holder of the Certificates to which the Settlement Amount payable pursuant to § 1(2), if applicable, is to be transferred;</p> <p>(b) the transfer of the relevant Certificates to the Certificate Agent, either (i) by way of an irrevocable instruction to the Certificate Agent to withdraw the Certificates from the securities deposit account, if any, maintained with the Certificate Agent or (ii) by way of crediting the Certificates to the account no. 7307 maintained by the Paying Agent (§ 8) with Clearstream.</p> |
| <p>(4) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen.</p> | <p>(4) All taxes, governmental fees or duties incurred in connection with the exercise of Certificates are to be borne and paid by the holder of the Certificates.</p> |
| <p>(5) Die Emittentin ist berechtigt, die noch nicht ausgeübten Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich, erstmals drei Jahre nach dem Zahltag, dem 2. Januar 2002, erfolgen. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung, jeweils zum 2. Januar (der "Vorzeitige Kündigungstag") wirksam. Im</p> | <p>(5) The Issuer shall be entitled to terminate the Certificates not yet exercised, with a termination period of two years, by way of publication pursuant to § 9 specifying the termination date (the "Termination Date"). The Certificates can be terminated annually effective 2 January, for three years after the Initial Payment Date, 2 January 2002. The termination becomes effective two years after the publication as of 2 January (the "Early Termination Date"). In the case</p> |

Falle der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der dem Abrechnungsbetrag (§1(2)) am vorzeitigen Bewertungstag (§ 5(1)) entspricht.

§ 5 **Bewertungstag; Bankgeschäftstag**

- (1) "Bewertungstag" bzw. "Vorzeitiger Bewertungstag" ist, vorbehaltlich § 7(1), der jeweilige Ausübungstag bzw. der Kündigungstag bzw., falls ein solcher Tag kein Bankgeschäftstag (Absatz (2)) in Frankfurt am Main und London ist, der Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main und London, der unmittelbar auf den Bewertungstag bzw. den Vorzeitigen Bewertungstag folgt.
- (2) "Bankgeschäftstag" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr in Frankfurt am Main und London geöffnet sind und der zugrunde liegende Index nach den dafür maßgebenden Bestimmungen festgestellt wird. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 ist "Bankgeschäftstag" jeder Tag, an dem die Clearstream Zahlungen abwickelt.

§ 6 **Zahlung des Abrechnungs- bzw. Kündigungsbezuges**

Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag bzw. dem Vorzeitigen Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages bzw. Kündigungsbezuges an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Inhaber der Zertifikate zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag bzw. Kündigungsbezug etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzuziehen.

of termination the Issuer shall pay to each holder of Certificates a sum (the "Termination Amount") equal to the Settlement Amount (§ 1(2)) on the Early Valuation Date (§ 5(1)).

§ 5 **Valuation Date; Banking Day**

Subject to § 7(1), the "Valuation Date" or the "Early Valuation Date" in each case shall be the Exercise Date or the Termination Date or, if such Date is not a Banking Day (subparagraph (2)) in Frankfurt am Main and London, the Banking Day in Frankfurt am Main and London immediately succeeding the Valuation Date or the Early Valuation Date.

"Banking Day" means, subject to the provision set out below, each day on which banks in Frankfurt am Main and London are open for business and the underlying Index is determined according to the relevant rules. In relation to payments pursuant to § 6, "Banking Day" means each day, on which Clearstream settles payments.

§ 6 **Payment of the Settlement or Termination Amount**

The Issuer will cause by the fifth Banking Day in Frankfurt am Main following the Valuation Date or the Early Valuation Date the transfer of the Settlement Amount or Termination Amount to be paid, if any, to Clearstream to be credited to the accounts of the persons depositing the Certificates with Clearstream. The holder of the Certificates will be required to bear and pay all taxes, governmental fees and other duties incurred in this context. The Issuer or the Paying Agent, respectively, will be entitled to withhold any taxes, governmental fees or duties from the Settlement Amount or the Termination Amount, as the case may be, which are payable by the holder of the Certificates

behalten, die von dem Inhaber der Zertifikate pursuant to § 4(4).
gemäß § 4(4) zu zahlen sind.

§ 7 **Marktstörungen**

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7(2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main und London, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main und London verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten, bestimmen wird.
- (2) Eine "Marktstörung" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels
- (i) an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berück-

§ 7 **Market Disruptions**

If, in the opinion of the Issuer, a Market Disruption (§ 7(2)) prevails on any Valuation Date, the Valuation Date concerned shall be postponed to the next succeeding Banking Day in Frankfurt am Main and London on which no Market Disruption prevails. The Issuer shall endeavor to notify the parties pursuant to § 9 without delay of the occurrence of a Market Disruption. However, there is no notification obligation. If the Valuation Date, due to the provisions of this subparagraph has been postponed by eight Banking Days in Frankfurt am Main and London, and if the Market Disruption continues to prevail on this day, this day shall be deemed the Valuation Date, in which case the Issuer will determine the Settlement Price at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code and taking into account the market conditions prevailing on the Valuation Date.

A "Market Disruption" shall mean a temporary suspension or significant restriction of trading

- (i) on the Stock Exchange/s or in the market/s on/in which the underlying values of the Index are quoted or traded in general or
- (ii) of individual underlying values of the Index on the stock exchange/s or in the market/s on/in which these values are quoted or traded, provided that a major number or a material portion in terms of market capitalization is concerned (a number or amount in excess of

	sichtigung der Marktkapitalisierung betroffen ist (als wesentliche Anzahl oder als wesentlicher Anteil gilt eine solche oder ein solcher von mehr als 20 %), oder	20 % shall be deemed to be material), or
(iii)	in Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf den Index oder dem Index zugrunde liegende Werte an der Maßgeblichen Terminbörse, falls solche Options- oder Terminkontrakte dort gehandelt werden. "Maßgebliche Terminbörse" ist diejenige Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder dem Index zugrunde liegende Werte stattfindet, oder	(iii) in options or futures contracts with respect to the Index or its underlying components on the Relevant Options Exchange, if such options or futures contracts are traded on such exchange. The "Relevant Options Exchange" is the Options Exchange on which the largest volume of options or futures contracts on the Index or its underlying components is being traded, or
(iv)	aufgrund der Anordnung einer Behörde oder der betreffenden Börse bzw. des betreffenden Marktes.	(iv) caused by an order of any governmental authority or the relevant exchange or the relevant market.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Handelszeiten der betreffenden Börse bzw. des betreffenden Marktes beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

A restriction of the hours or the number of days during which trading is effected is not deemed a Market Disruption, if the restriction is based on a change in regular trading hours of the relevant stock exchange or the relevant market announced in advance. A restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits shall only be deemed a Market Disruption, if such restriction continues until the end of trading hours on the relevant day.

§ 8 Zertifikatsstelle, Zahlstelle

- (1) "Zertifikatsstelle" ist die UBS Investment Bank AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Zertifikatsbedingungen übernommen hat. "Zahlstelle"

§ 8 Certificate Agent, Paying Agent

"Certificate Agent" shall be UBS Investment Bank AG, Stephanstrasse 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany which has assumed this function pursuant to these Terms and Conditions of Certificates. UBS Limited,

ist die UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom. Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich für die Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags-, Treuhand- oder Vertretungsverhältnis zu den Inhabern der Zertifikate. Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle haften dafür, dass sie im Zusammenhang mit den Zertifikaten Berechnungen oder Anpassungen vornehmen, nicht vornehmen oder nicht richtig vornehmen oder sonstige Maßnahmen treffen oder unterlassen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

- (2) Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Finanzinstituts zur Zertifikatsstelle bzw. Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 10 Aufstockung

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom is the paying agent (the "Paying Agent"). The Certificate Agent and the Paying Agent act exclusively on behalf of the Issuer and there is no relationship of agency or trust between the Certificate Agent and the holders of the Certificates. The Certificate Agent and the Paying Agent shall be held responsible for making or failing to make or incorrectly making any calculations or adjustments in connection with the Certificates or for taking or failing to take any other measures, only if, and insofar as, they fail to act with the due diligence of a prudent businessman.

The Certificate Agent and the Paying Agent are entitled to retire at any time from their offices as Certificate Agent or Paying Agent. Such retirement shall only become effective if another financial institution is appointed by the Issuer as Certificate Agent or Paying Agent, as the case may be. Notices of retirement and appointment will be published in accordance with § 9.

The Certificate Agent and the Paying Agent are exempt from the restrictions under § 181 of the German Civil Code.

§ 9 Publications

Announcements relating to the Certificates will be published in a supra-regional mandatory newspaper (Börsenpflichtblatt) and, to the extent required by law, in the German Federal Gazette (Bundesanzeiger).

§ 10 Additional Certificates

The Issuer is entitled at any time to issue additional Certificates with identical terms so as to consolidate them with the Certificates, to form a single issue with them and to increase their number. In case of such an additional issue the term "Certificates" shall also refer to such additionally issued certificates.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber von Zertifikaten eine andere Gesellschaft der UBS-Gruppe, deren Anteile direkt oder indirekt mehrheitlich von der UBS AG gehalten werden, als Emittentin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die Neue Emittentin alle sich aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von irgendwelchen Steuern, Gebühren oder Abgaben an die Zahlstelle transferieren darf, und
 - (c) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als auf die Neue Emittentin bezogen.

§ 11 Substitution of the Issuer

- The Issuer is entitled, without the consent of the holders of the Certificates, to substitute for the Issuer another company of the UBS Group, the majority of whose shares, directly or indirectly, is held by UBS AG, as issuer (the "New Issuer") with respect to all obligations under or in connection with the Certificates, provided that
- (a) the New Issuer assumes all obligations of the Issuer under or in connection with the Certificates,
 - (b) the New Issuer has obtained all necessary authorizations, if any, by the competent authorities pursuant to which the New Issuer may meet all obligations arising under or in connection with the Certificates and transfer to the Paying Agent any payments without withholding or deduction of any taxes, governmental fees or duties, and
 - (c) the Issuer unconditionally and irrevocably guarantees the obligations of the New Issuer.
- In case of such a substitution of the Issuer any reference in these Terms and Conditions of Certificates to the Issuer shall forthwith be deemed to refer to the New Issuer.

- (3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 ist für die Inhaber von Zertifikaten bindend und unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 12 **Festlegungsstelle; Anpassungen**

- (1) Der Index wird von FTSE International Limited (die "Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht.
- (2) Der "Schlusskurs des Index" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als "Schlusskurs" festgestellt wird.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB für geeignet hält (die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlusskurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das an einem Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder

The substitution of the Issuer pursuant to § 11 shall be binding on the holders of the Certificates and be published without delay in accordance with § 9.

§ 12 **Determination Agent; Adjustments**

The Index is calculated and published by FTSE International Limited (the "Determination Agent").

The "Closing Price of the Index" means the value of the Index determined by the Determination Agent as "Closing Price" on a day on which the Index is calculated by the Determination Agent.

If the Index is no longer calculated and published by the Determination Agent but by another person, company or institution instead deemed suitable by the Issuer at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code (the "New Determination Agent"), the Settlement Amount will be calculated on the basis of the Closing Price of the Index calculated and published by the New Determination Agent. In addition, any reference in these Terms and Conditions of Certificates to the Determination Agent shall, as far as the context so permits, be deemed to refer to the New Determination Agent.

Changes in the calculation of the Index (including adjustments) or in the components or weighting of the prices or securities on the basis of which the Index is calculated will not trigger an adjustment of the Certificate Right, unless the relevant concept on any Valuation Date and the calculation of the Index are, in the opinion of the Issuer, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, no longer comparable with the existing relevant concept or the relevant calculation of the Index. This shall apply in particular if, due to any change, although

der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung des Zertifikatsrechts ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einen angepassten Wert je Indexpunkt, der bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Indexpunkt erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Indexpunkt sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 12(4), fest, welcher Index künftig zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (6) Ist nach Ansicht der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die

the prices of the individual securities comprised by the Index and their weighting remain unchanged, there is a substantial variation in the value of the Index. An adjustment of the Certificate Right may also be made if the Index is cancelled and/or replaced with another Index. For purposes of an adjustment of the Certificate Right the Issuer shall, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, determine an adjusted value per Index point as the basis of calculation of the Settlement Amount, which for economic purposes corresponds to the existing provisions and shall determine the day as from which the adjusted value per Index point shall be applicable, taking into account the date of the change. The adjusted value per Index point as well as the date of its initial application shall be published without delay pursuant to § 9.

If the Index is at any time cancelled and/or replaced with another Index, the Issuer shall, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, determine, if applicable, in combination with a relevant adjustment of the Certificate Right pursuant to § 12(4), which Index shall be applicable in the future (the "Successor Index"). The Successor Index as well as the date as of which it will become applicable shall be published without delay pursuant to § 9. Any reference in these Terms and Conditions of Certificates to the Index shall then, if the context so permits, be deemed to refer to the Successor Index.

If, in the opinion of the Issuer at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, an adjustment of the Certificate Right or the determination of a Successor Index is not practicable for whatever reason, the Issuer shall, at its

Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen oder die Zertifikate gemäß § 4(5) kündigen. Die vorstehenden Maßnahmen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (7) Die in den vorgenannten § 12(3) bis (6) erwähnte Ermittlung der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 13 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die UBS AG, Niederlassung London, in ihrer Funktion als Emittentin und die UBS Limited in ihrer Funktion als Anbieterin und Federführerin ernennen hiermit die UBS Investment Bank AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, als deutsche Bevollmächtigte, an die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen jedes Verfahrens aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten die Zustellung bewirkt werden kann (die "Zustellungsbevollmächtigte"). Falls, aus welchem Grund auch immer, die Zustellungsbevollmächtig-

reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, provide for the continued calculation and publication of the Index on the basis of the existing Index concept and the most recently determined Index value, or accelerate the Certificates pursuant to § 4(5). The above measures shall be published without delay pursuant to § 9.

The determination of the Issuer pursuant to the above § 12(3) through (6) at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code shall be conclusive and binding, except where there is a manifest error.

§ 13 Miscellaneous

Form and contents of the Certificates as well as all rights and duties arising from the matters provided for in these Terms and Conditions of Certificates shall in every respect be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.

Place of performance shall be Frankfurt am Main.

Place of jurisdiction for all actions or other procedures under or in connection with the Certificates shall be Frankfurt am Main.

Each of UBS AG, London Branch in its role as Issuer and UBS Limited in its roles as offeror and lead manager hereby appoint UBS Investment Bank AG, Stephanstrasse 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany as their agent in the Federal Republic of Germany to receive service of process in any proceedings under or in connection with the Certificates in the Federal Republic of Germany (the "Agent of Process"). If, for any reason, such Agent of Process ceases to act as such or no longer has an address in the Federal Republic of Germany, UBS

te diese Funktion nicht mehr ausübt oder keine Anschrift innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mehr hat, verpflichten sich die UBS AG, Niederlassung London, und die UBS Limited, eine Ersatz-Zustellungsbevollmächtigte in Deutschland zu ernennen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, die Zustellung in jeder anderen gesetzlich zulässigen Weise zu bewirken.

- (5) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, das heißt die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

AG, London Branch and UBS Limited agree to appoint a substitute agent of process in the Federal Republic of Germany. Nothing herein shall affect the right to serve the process in any other manner permitted by law.

The Issuer is entitled to change or amend, as the case may be, in these Terms and Conditions of Certificates (i) any manifest writing or calculation errors or other manifest errors as well as (ii) any conflicting or incomplete provisions without the consent of the holders of the Certificates, provided that in the cases referred to under (ii) only such changes or amendments shall be permissible which, taking into account the interests of the Issuer, are acceptable to the holders of the Certificates, i.e. which do not materially impair the financial situation of the holders of the Certificates. Any changes or amendments of these Terms and Conditions of Certificates will be published without delay in accordance with § 9.

Should any provision of these Terms and Conditions of Certificates be or become invalid, in whole or in part, the other provisions shall remain in force. The invalid provision is to be replaced with a valid provision taking into account the economic purposes of the invalid provision as far as legally possible.

Frankfurt am Main, den 29. November 2004

UBS AG, Niederlassung London

UBS Limited, London
